BfB Rathausfraktion Bündnis für Bürger DIE LINKE. Kreisverband Neumünster Die Linke Freie Demokraten FDP

Anlage 1 zu TOP 9.

StPr'in / Obm / 1.StR / StR / StBR / 30 / 10.1

Bündnis für Bürger Postfach 1269 24531 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

Neumünster, 06.06.2018

08.06.18

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte setzten Sie folgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratsversammlung am 12.06.2018

Dringlichkeitsantrag zur Änderung der Hauptsatzung

Begründung der Dringlichkeit:

Um der Erhöhung der Sitze in den Ausschüssen Rechnung zu tragen muss die aktuelle Hauptsatzung in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung am 12.06.2018 geändert werden. Sollte die Angelegenheit nachverhandelt werden müssen, könnte der Stadt Neumünster ein erheblicher Schaden entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Seib und Fraktion Jonny Griese und Fraktion Reinhard Ruge und Fraktion

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Neumünster dahingehend abzuändern, dass alle Fraktionen wenigstens einen stimmberechtigten Sitz in den Ausschüssen erhalten.

Begründung:
Verfassungsrechtlicher Tenor:
Dem Stadt- bzw. Gemeinderat steht dabei kein freies oder politisches Ermessen zu. Vielmehr muss die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder auf einer nachvollziehbaren Erwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit der Repräsentationsverhältnisse beruhen und im Einzelnen dargelegt sein. Der verfassungskonforme Weg liegt in einem Korridor von **mindestens einem Drittel** der Anzahl des Hauptgremiums, insbesondere bei sog. **beschließenden Ausschüssen** und mindestens ein Viertel der Größe des Stadt- oder Gemeinderats bei allen übrigen Ausschüssen. Die Ausschüsse dürfen insbesondere nicht durch willkürliche

Listenverbindungen und/oder durch eine völlig unpassende Anzahl von Ausschusssitzen zu Lasten von Minderheiten beeinflusst werden.

GG Grundgesetz:
Art 28 Abs. 1

BVerwG 8 C 18.03

Zitat:

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden (vgl. BVerfGE 47, 253 <272>; 83, 37 <53>). Daraus folgt, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert (vgl. Urteil vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 - BVerwGE 90, 104 <105>). Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderats (vgl. Urteil vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 - BVerwGE 90, 104 <113> und Beschluss vom 7. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 49.92 - Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 87). Da sie der ganzen Volksvertretung, d.h. der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder obliegt, haben alle Mitglieder grundsätzlich gleiche Mitwirkungsrechte (vgl. BVerfGE 80, 188 <217 f.>; 84, 304 <321>). Entsprechendes gilt für die Fraktionen als Zusammenschlüsse politisch gleichgesinnter Mitglieder der Volksvertretung. Auch die Fraktionen sind somit im Plenum und in den Ausschüssen grundsätzlich gleichberechtigt an der Willensbildung der Volksvertretung zu beteiligen (vgl. BVerfGE 70, 324 <362 f.>; 84, 304 <322 ff., 327 f.>).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 80, 188 <222>) muss grundsätzlich jeder Ausschuss des Bundestags ein verkleinertes Bild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der Gemeinderäte in dieses Prinzip folgt, dass für Ratsausschüsse das Gleiche gilt. Auch diese dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentschieden haben. Vielmehr müssen auch diese Ausschüsse grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln (vgl. Urteil vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 - a.a.O.). Aus diesem Grund haben die einzelnen Fraktionen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl (vgl. Beschluss vom 7. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 49.92 - a.a.O.). Hat eine Fraktion demnach einen Anspruch auf mehrere Sitze in einem Ausschuss, kann sie diese auch beanspruchen. Entgegen der Auffassung der Beklagten genügt es nicht, dass Fraktionen überhaupt - d.h. mit einem Sitz - in den Ausschüssen vertreten sind.
Der aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie folgende Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Ratsplenum und Ratsausschüssen gewinnt bei den so genannten beschließenden Ausschüssen, denen der Rat Angelegenheiten zur abschließenden Erledigung übertragen hat, erhöhte Bedeutung, weil sie in ihrem Aufgabenbereich die Repräsentationstätigkeit der Gesamtheit der vom Volk gewählten Ratsmitglieder nicht nur teilweise vorwegnehmen, sondern insgesamt ersetzen (vgl. Urteil vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 - a.a.O. und Beschluss vom 7. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 49.92 - a.a.O.).

8 .	Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte

Beschluss:

Die Verwaltung hat für die heutige Sitzung außer dem TOP 57. „Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die am 27.03.2018 unter Ausschluss der Öffentlichkeit beratenen Tagesordnungspunkte“ keine weiteren Tagesordnungspunkte identifiziert, bei denen Ausschlussgründe vorliegen.

Es wird einstimmig beschlossen, den TOP 57. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten. Der TOP 58. ist für Mitteilungen vorgesehen.

9	Beschlussfassung über die Tagesordnung der konstituierenden öffentlichen Ratsversammlung am 12.06.2018

Beschluss:

Versandt bzw. verteilt wurden:

- Dringlichkeitsantrag der Ratsfraktionen von FDP, BfB und DIE LINKE zur Änderung der Hauptsatzung

Es liegt ein **Dringlichkeitsantrag der Ratsfraktionen von FDP, BfB und DIE LINKE zur Änderung der Hauptsatzung** vor. Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage 1 zu TOP 9. beigefügt.
Die Dringlichkeit ist in dem Antrag begründet.
Ratsherr Seib fragt nach, ob er sich zur Begründung der Dringlichkeit noch äußern muss. Dies wird verneint.

Die Dringlichkeit wird von 9 Ratsmitgliedern bestätigt. 34 Ratsmitglieder sehen den Antrag nicht als dringlich an.

Abstimmungsergebnis:

Fraktion/Ratsmitglied	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
CDU		15	
SPD		12	
Die Grünen		7	
FDP	2		
BfB	2		
DIE LINKE	2		
NPD	2		
Ratsherr Joost	1		
gesamt:	9	34	-

Somit wird die erforderliche 2/3-Mehrheit verfehlt. Die Dringlichkeit des Antrags nicht bestätigt. Der Antrag wird nicht auf die Tagesordnung genommen.